

Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zum naturnahen Ausbau des Weinolsheimer Grabens (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Weinolsheim, Flur 9, Flurstücke 47-51, Flur 7, Flurstücke 27 tw., 28 tw. und 145 tw., Flur 10, Flurstück 144/2 tw.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum naturnahen Ausbau des Weinolsheimer Grabens in der Gemarkung Weinolsheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-2732). Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist die Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33 in 55276 Oppenheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Verwaltung „öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 15.08.2019
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Vorhaben „wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG für den naturnahen Ausbau des Weinolsheimer Grabens (Gewässer III. Ordnung)“ in der Gemarkung Weinolsheim, Flur 9, Flurstücke 47-51; Flur 7, Flurstücke 27 tw., 28 tw und 145 tw. und Flur 10, Flurstück 144/2 tw., Antragstellerin: Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Sant´Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim

Az.: 21b-55202-026-2732

Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von IGW Ingenieurgesellschaft Weiland AG beratende Ingenieure, Mareuil-le-Port-Platz 1, 55270 Zornheim) vom Juni 2018 und der Tekturplanung vom März 2019:

| | | Bemerkungen |
|-----------|--|---|
| 1. | Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen | |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten | Der Flutgraben verläuft westlich der Ortslage Weinolsheim auf einer Länge von 3,2 km, bevor er in die Selz (Gewässer II. Ordnung) mündet. Das Einzugsgebiet des Grabens erstreckt sich auf ca. 5,4 km ² . Geplant ist der naturnahe Ausbau des Grabens, der seinerzeit im Zuge der Flurbereinigung ausgebaut wurde. Die naturnahe Gestaltung und Verlegung des Grabens aus seinem Gewässerbett erfolgt auf einer Länge von ca. 237 Metern und einer Fläche von 8.700 m ² . Abrissarbeiten finden nicht statt. |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Keine |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Die der Renaturierung zur Verfügung stehenden Flächen wurden bislang intensiv ackerbaulich genutzt. Der Weinolsheimer Graben ist von artenarmen Vegetationsbeständen geprägt. Er weist ein regelmäßiges Trapezprofil mit linearem Verlauf auf. Ein bachbegleitender, biotopkartierter Gehölzsaum stellt ein bedeutendes Landschaftselement mit Vernetzungsfunktion dar, der insbesondere Bedeutung für Vogelbruten hat. Die Renaturierung des Gewässers führt zu einer strukturellen und ökologischen Aufwertung des Gewässers. |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | Es entstehen keine Abfälle oder Abwässer durch das Vorhaben. Bodenaushub wird zu 90 % vor Ort wieder eingebaut, Überschussmassen werden ordnungsgemäß wiederverwertet oder entsorgt. |

| | | |
|-------|---|---|
| | | |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit temporären Belastungen zu rechnen durch Baulärm, Bewegungsunruhe und ggf. Staubbelastung. Nach Abschluss der Arbeiten sind keine Beeinträchtigungen des Naturraums zu erwarten. |
| 1.6 | Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien: | Die Maschinen sind mit Biotreibstoffen und Bioschmiermitteln zu betreiben, um Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer zu vermeiden. |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG: keine | Keine |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft | Es liegen keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch die naturnahe Gestaltung des Grabens vor. Die Schaffung eines aufgeweiteten, neuen Gewässerbettes führt nicht zu Verunreinigungen von Wasser und Luft. |

| | |
|---|--|
| 2 | <p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> |
|---|--|

| | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Das Einzugsgebiet des Weinolsheimer Grabens ist landwirtschaftlich geprägt (v.a. Ackerland), in den Hanglagen wird Wein angebaut. In der Bachau ist der Graben deutlich eingetieft. Er wird dem Gewässertyp 19: kleine Niederungsfließgewässer zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Oberrheintiefland – Gaustraßenhöhe. Die Grundwasserlandschaft besteht aus tertiären Mergeln und Tonen, die Grundwasserüberdeckung ist als mittel eingestuft. Eine eigene Quelle weist das Gewässer nicht auf, es wird von Oberflächenabflüssen bei Regenereignissen gespeist. Bei größeren Regenereignissen fließen dem Gewässer auch Feinsedimente zu, v.a. in der vegetationsarmen Zeit (Schwarzbrache der Böden). Diese können dann zu Verschlämmungen der Gewässersohle führen. Das Gewässer kann bei ausbleibenden Niederschlägen auch über einen längeren Zeitraum trockenfallen. Das Gewässerufer wird von einem biotopkartierten Gehölzsaum (Strauchhecken) geprägt. Dieser stellt ein bedeutendes Landschaftselement dar und bietet den verschiedenen Vogelarten und Insekten Lebensraum. Im Plangebiet besteht lediglich landwirtschaftlicher Verkehr. |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien) | <p><i>Wasser:</i> Der Grundwasserkörper Selz wird derzeit als schlecht hinsichtlich der Chemie eingestuft. Die Zielerreichung nach WRRL wird als unwahrscheinlich für 2021 prognostiziert (Zustand Chemie und Nitrat). Der Graben befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Der Oberflächenwasserkörper Mittlere Selz befindet sich ebenfalls in einem schlechten Zustand. Die Wasserqualität wird durch Einträge von Feinsedimenten und Schadstoffen aus der Landwirtschaft beeinträchtigt. Auch Einträge von RÜs und Drainagen beeinträchtigen die Wasserqualität. Mit der geplanten Renaturierung werden die Gewässerstruktur und die Retentionsleistung des Grabens verbessert und es entstehen Gewässerrandstreifen, sodass das Vorhaben den Zielsetzungen der WRRL entspricht. Das Grundwasser wird nicht angeschnitten.</p> <p><i>Boden:</i> Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion des Bodens werden durch Abgrabungen temporär beeinträchtigt. Mutterboden wird ordnungsgemäß abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Der anfallende Bodenaushub soll soweit als möglich südlich des umgestalteten Gewässers im Plangebiet wieder eingebaut werden. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sich das natürliche Bodenleben wieder ein. Eine dauerhafte Begrünung schützt den Boden vor Erosion und verhindert das Abschwemmen von Feinmaterial in das Gewässer.</p> |

| | | |
|-------|---|---|
| | | <p><i>Natur und Landschaft, Biotopausstattung/ Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</i> Mit der Einstellung der ackerbaulichen Nutzung sind positive Veränderungen von Natur und Landschaft, Biotopausstattung und für Flora und Fauna verbunden. Neupflanzungen von Gehölzen bieten zusätzliche Biotopstrukturen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben soweit als möglich erhalten. Artenreiche Grünlandstrukturen verbessern die Lebensbedingungen von Insekten.</p> |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | |
| 2.3.1 | Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | Südlich des Grabens im Plangebiet befindet sich eine biotopkartierte Strauchhecke (BK-6115-0654-2006). Der nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil bleibt von den Baumaßnahmen selbst unberührt. Am Renaturierungsanfang und –ende ist jedoch der Verlust von Einzelgehölzen unvermeidbar, um das Gewässer zu verschwenken. Entsprechende Ersatzpflanzungen sind vorgesehen. Der bisherige Graben bleibt erhalten und wird nicht verfüllt. Während der Bauphase kommt es des Weiteren zu einer temporären Betroffenheit. |

| | | |
|--------|--|---|
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG | Der Graben befindet sich außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Selz. Keine Betroffenheit. |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit. |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet westlich der Ortslage Weinolsheim im Mittleren Selztal. |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Für das betroffene Gebiet sind bislang keine archäologischen Funde bekannt. |

| | | |
|-----|---|--|
| 3 | Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | <u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Der Graben grenzt unmittelbar an die Ortslage an und verläuft ausschließlich in landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das Plangebiet liegt rund 2,5 km entfernt vom Siedlungsrand. Es besteht keine Betroffenheit. <u>Verkehrsströme:</u> Es besteht keine Betroffenheit. |
| 3.2 | Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | Ist nicht gegeben. |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | <u>Eingriff Flora/Fauna:</u> Es kommen keine geschützten Pflanzen vor. Verlust von Einzelgehölzen des geschützten Landschaftsbestandteils am Ausbauanfang und -ende. Ersatzpflanzungen sind vorgesehen. Die intensive Nutzung des Geländes mit Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln entfällt dauerhaft. Das Plangebiet weist Habitatstrukturen in Form einer vitalen Feldgehölzhecke entlang des südlichen Gewässerrands auf. Diese werden zur Brut, zur Nahrungsaufnahme oder als Ansitzwarte genutzt. Um die Tötung von Vögeln auszuschließen, sind Baum- und Strauchrodungen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Lebensraumstrukturen, die auf das Vorkommen von Hamstern und Eidechsen hinweisen, finden sich im Plangebiet nicht. Größere Bäume mit Bruthöhlen für Fledermäuse oder Höhlenbrüter sind ebenfalls nicht vorhanden. Insgesamt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend zu beachten. Eine Umweltbaubegleitung überwacht die Baumaßnahmen und Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. |

| | | |
|-----|---|--|
| | | <p><u>Eingriff Klima:</u> Kein negativer Eingriff. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Boden:</u> Ausschließlich temporärer Eingriff in den Boden durch Erdbewegungen. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u> Kein negativer Eingriff in den Bestand des Gewässers III. Ordnung. Kein Eingriff in das Grundwasser. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Kein Eingriff durch naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahme. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Mensch (z.B. Geruch, Lärm):</u> Kein Eingriff, keine Relevanz.</p> |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| 3.5 | dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten. |
| 3.7 | der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern | s. 3.4 |
| 4. | Zusammenfassende Bewertung | Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. |

18.04.2019

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim